

**Wer ein Kind
nach seiner
Meinung fragt,
hat die richtige
Entscheidung
getroffen.**

Geschäftsbericht 2008

4	Bericht des Stiftungsrats	24	Bilanz
5	Bericht der Geschäftsleitung	25	Betriebsrechnung
		27	Bericht der Revisionsstelle
		28	Erläuterungen zur Jahresrechnung, Christian Etter, Leiter Finanzen und Administration
		29	Spenden
		30	Jahresrechnung 2008 der Heime
		32	Statistiken
		33	Stiftungsrat Geschäftsleitung
		34	Heime in der Stadt Zürich Heime im Kanton Zürich Heime in der übrigen Schweiz
		35	Kurzporträt der Stiftung
		36	Impressum
8	«Ich wett au. Ich wett au!» Dr. phil. Kurt Huwiler, Leiter Produkte und Angebotsentwicklung		
9	Die Kinderbeteiligung in den Mittel- punkt rücken. Sandra Stössel, lic. iur., Projektleiterin Kindeswohl/Kinderrechte, Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungs- direktion Kanton Zürich		
14	Kaum Chancen auf Partizipation in Kindeschutzverfahren. Barbara Raulf, lic. phil. I, Mitarbeiterin der Schweizerischen Fachstelle für das Pflegekinderwesen, Pflegekinder- Aktion Schweiz		
19	Heute ist Meeting-Point! Oliver Ott, Wohngruppenleiter, Schul- internat Heimgarten, Bülach		

Bericht des Stiftungsrats

Langfristige Ziele der Angebotsentwicklung sind formuliert

Die Stiftung hat die Hauptfelder ihrer langfristigen Entwicklungsabsichten formuliert und mit einem Stiftungsratsbeschluss verankert.

Als Eckpfeiler und im Sinne der politisch gewünschten Stärkung der integrativen Modelle bauen wir unser niederschwelliges, teilstationäres und ambulantes Angebot bedarfsge- recht aus. Unsere Entwicklung ist primär darauf ausgerichtet, Massnahmen im ange- stammten Sozialraum anzubieten.

Unsere differenzierten sozial- und heilpäda- gogischen Dienstleistungen sollen optimal aufeinander abgestimmt werden, damit die modulare Nutzung verschiedener Angebote in massgeschneiderten Kombinationen möglich wird.

Das stationäre Angebot soll auf der Basis der gegenwärtigen Fallzahlen qualitativ weiter- entwickelt werden. Dazu gehört insbesondere die Einführung eines vernetzten, prozess- orientierten Qualitätsmanagements.

Kaum Fortschritte beim Finanzierungsmodell

Die Finanzierung des Zürcher Heimwesens wurde 2007 neu geregelt. Wir haben zusam- men mit anderen Trägerschaften gegen die- se Neuregelung rekurriert. Unser Ziel ist die langfristige Sicherstellung der Finanzierung unserer Angebote.

Diesem Ziel sind wir nicht entscheidend näher gekommen. Zwar konnten in den Ver- gleichsverhandlungen mit der Bildungs- direktion Verbesserungen für Teilregelungen erreicht werden. Die zentralen Anliegen – Sicherstellung einer marktgerechten Lohn- entwicklung und Errichtung eines Schwan- kungsfonds¹ über alle Angebote unserer Stif- tung – konnten wir indessen nicht oder noch nicht erreichen. Folgerichtig wird nun die Aufhebung der Sistierung der Rekurse geprüft und ein Pilotverfahren mit einem Heim an- gestrebt.

Besonders zu schaffen machen uns unerwar- tete, mehrheitlich zu Ungunsten der Träger- schaften und rückwirkend eingeführte Ände-

rungen im Finanzierungsmodell. Eine dieser von der Bildungsdirektion verfügten Ände- rungen führte zu einem Minderertrag von über 200'000 Franken.

Übernahme Vert.Igo

Die Stiftung übernimmt das sozialpädagogi- sche Brückenangebot Vert.Igo. Dies hat der Stiftungsrat Ende 2008 beschlossen. Dieser Entscheid wird auf den 1. Juli 2009 umge- setzt. Mit dem Wechsel der Trägerschaft kann diese in der Fachwelt geschätzte und aner- kannte Institution optimal weitergeführt und entwickelt werden.

Vert.Igo ist in Zürich-Altstetten domiziliert und unterstützt bis 25 Jugendliche zeitlich begrenzt im Übergang von der Schule zur Berufswelt. Ziel der sozialpädagogischen Ar- beit ist die Aneignung schulischer und so- zialer Kompetenzen, um die (Re-)Integration in den primären Arbeitsmarkt zu schaffen. Ergänzend zu diesem Angebot leistet Vert.Igo soziokulturelle Arbeit im Quartier Grünau. Dafür besteht ein Leistungsvertrag mit der Stadt Zürich.

Vert.Igo ergänzt unser bestehendes Spektrum sehr gut und stimmt mit der Strategie der Stiftung überein, die niederschwelligen Ange- bote auszubauen.

Madeline-Claire Levis (†)

Am 3. November 2008 ist unsere Stiftungs- rätin Dr. Madeline-Claire Levis nach langer Krankheit verstorben. Bis wenige Wochen vor ihrem Tod nahm sie an den Sitzungen des Stiftungsratsausschusses teil. Mit ihrem gros- sen Fachwissen und ihrem Engagement hat sie massgeblich zur Entwicklung der Stif- tung beigetragen.

Madeline-Claire Levis war seit 2004 im Stif- tungsrat tätig. Als damalige Gemeinderätin der Gemeinde Küsnacht lancierte sie die Übernahme des Kinder- und Jugendheims Fennergut in Küsnacht durch unsere Stif- tung und stellte sich nach der Übernahme für den Stiftungsrat zur Verfügung.

Neues Stiftungsratsmitglied

Neu wurde Beat Sigg in den Stiftungsrat ge- wählt. Er ist Direktor des Hotels Eden au Lac in Zürich und verfügt über breite unternehme-

rische Kompetenzen und Erfahrungen. Der Stiftungsrat heisst sein Neumitglied herzlich willkommen.

Dank an die Mitarbeitenden

Der Stiftungsrat dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für ihre engagierte und kompetente Arbeit. Er ist sich bewusst, wie wertvoll der grosse Einsatz gerade in der gegenwärtigen Phase des Umbruchs ist.

Stiftungsrat und Geschäftsleitung werden sich weiterhin für die Sicherung bestmöglicher Anstellungsbedingungen einsetzen und den politischen, juristischen und finanziellen Spielraum ausnutzen.

Monika Weber
Stiftungsratspräsidentin,
alt Stadträtin Stadt Zürich

¹ Verschiedene unserer Heime im Kanton Zürich konn- ten ihren Schwankungsfonds mit total 2.1 Mio. Franken öffnen. Demgegenüber müssen wir für vier Angebote einen Verlust von 2.4 Mio. Franken ausweisen. Ganz- heitlich betrachtet, ergibt sich daraus ein Verlustvortrag von rund 300'000 Franken. In der Betrachtungsweise der Bildungsdirektion werden nur die 2.1 Mio. Franken Überschuss erscheinen, was zu einer Verzerrung der Situation einer Trägerschaft führt.

Bericht der Geschäftsleitung

Sozialraumorientierung wird erprobt

Die Ressourcen- und Sozialraumorientierung (RSO) als Fachkonzept der Sozialen Arbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, insbesondere für Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine konkrete Anwendung aus der RSO sind so genannte Sozialraumteams. Sozialraumteams setzen sich zusammen aus Fachleuten der stationären und ambulanten Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die Fälle der Jugend- und Familienhilfe gemeinsam besprechen und miteinander nach optimalen Lösungen suchen.

Zusammen mit den Sozialen Diensten der Stadt Zürich haben wir das Projekt Sozialraumteam Waidberg initiiert. In diesem Projekt arbeiten Fachleute der Sozialen Dienste und unserer Stiftung daran, die erzieherischen Hilfen flexibler zu gestalten und am Sozialraum auszurichten.

Das Projekt ist eine Pionierleistung und zeugt vom Willen der beteiligten Organisationen, gemeinsam neue Wege für die Entwicklung einer bedarfsorientierten Hilfe für Kinder und ihre Familien zu gehen.

Strukturelle Straffung

Um die internen Nahtstellen und die Schnittstellen nach aussen zu reduzieren, passen wir die Aufbaustrukturen der Stiftung an und führen die Leitung unserer kleinen Heime zusammen. Der Erhalt der pädagogischen Qualität der einzelnen Heime geniesst im Verlauf dieser Strukturentwicklung höchste Priorität.

Mit dieser organisatorischen Bündelung fördern wir die optimale Abstimmung und die bedarfsgerechte, modulare Nutzung verschiedener Angebote. Die Straffung der Aufbaustruktur ist zudem eine Voraussetzung für die Bewältigung des Wachstums unserer Stiftung.

Erfolgreiche Kontraktverhandlungen

Kontrakte oder Leistungsvereinbarungen bilden zunehmend die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung als Leistungserbringerin und den Ämtern als Leistungsfinanzierern. Im vergangenen Jahr

konnten wir die Kontraktanpassung für die Sozialpädagogische Familienarbeit (SPFA) mit der Stadt Zürich erwirken. Für das Schulinternat Flims sind wir mitten in den Verhandlungen mit der Erziehungsdirektion des Kantons Graubünden. Bereits unterzeichnet und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt ist die Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell AR für das Heilpädagogische Schulinternat Rosenhügel in Urnäsch.

Neuausrichtung der Berufsbildungsangebote im Burghof

Im Rahmen der strategischen Planung für den Burghof überprüften wir die verschiedenen Berufsbildungsangebote des Burghofs und beschlossen eine Neuausrichtung der angebotenen Lehrberufe. Mittelfristig wird neu die Ausbildung zum Landschaftsgärtner ermöglicht und die Anzahl der Lehrstellen für Maler soll auf sechs erhöht werden.

Die Überprüfung zeigte ein geringes Interesse der jungen Männer an den Berufsbildern Zier- und Topfpflanzengärtner sowie Landwirt. Entsprechend blieben die Ausbildungsplätze in den letzten Jahren unterbelegt. Jedoch ist der Betriebsaufwand gemessen an der Zahl der Lehrstellen unverhältnismässig hoch, insbesondere für die Landwirtschaft mit Tierhaltung. Wir verzichten deshalb auf diese beiden Ausbildungsangebote. Die Gärtnerei wurde bereits im Februar 2009 geschlossen. Den Bauernbetrieb werden wir voraussichtlich 2010 aufgeben.

Bautätigkeit

Ende Oktober 2008 konnten wir mit einem Tag der offenen Tür den Abschluss des Bauprojektes Rötelstrasse feiern. Im Frühjahr 2009 wird das sanierte Schulinternat Heimgarten eingeweiht und im Sommer 2009 begeht das Wohn- und Tageszentrum Heizenholz mit einem Fest das Ende seiner Bautätigkeit. Im Juni 2009 kann das Heilpädagogische Schulinternat Rosenhügel den Neubau beziehen, anschliessend wird der Altbau saniert.

Personelle Wechsel

In den kommenden Monaten werden gleich vier Heime eine neue Leitung erhalten. Hanspeter Naef hat das Haus Sonnenberg Ende 2008 verlassen. Seine Nachfolgerin wird Lilach Bienz, derzeit Sozialpädagogin und Stellver-

treterin Heimleitung Wohngruppe Altenhof. Reto Heimgartner, Krisenintervention Riesbach, geht Ende April 2009 in die wohlverdiente Pension. Die beiden Kriseninterventionen Florhof und Riesbach werden zu diesem Zeitpunkt zusammengeführt, die Gesamtleitung wird Beni Kuhn übergeben. Ende Mai 2009 wechselt Jürg Hofer nach 13 Jahren in der Villa RA in die Martin-Stiftung in Erlenbach. Rita Zbinden, langjährige pädagogische Leiterin in der Villa RA, wird seine Nachfolge antreten. Werner Graf, der sich 2008 bereit erklärte, zugunsten einer guten Lösung noch ein Jahr länger im Schulinternat Flims tätig zu sein, geht Ende Juli 2009 endgültig in Pension. Gabriela Scherer-Hug, Heilpädagogin im Therapiehaus Fürstenwald und angehende Schulleiterin, wird die Führung des Schulinternats übernehmen.

Der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung danken Hanspeter Naef, Reto Heimgartner, Jürg Hofer und Werner Graf für ihr langes und erfolgreiches Wirken und wünschen ihnen für ihre nächste Lebensphase herzlich alles Gute.

Theo Eugster
Geschäftsführer





Damit Erziehung nicht eines ihrer wichtigsten Ziele verpasst, sollten wir die unmissverständliche Forderung aller Kinder hören und respektieren, auch wenn uns das manchmal schwerfällt:

«Ich wett au. Ich wett au!»

Dieses Ansinnen kleiner Kinder begegnet uns auf Schritt und Tritt. Neben der offensichtlichen Bedeutung des Satzes, mit dem sich das Kind Mitwirkung sichern will, erstaunt oft die Energie, mit der er vorgebracht wird. Aktives Tun ist ein Grundbedürfnis gesunder Kinder, so wichtig wie Nahrung, Schlaf und Geborgenheit. Weil sich das Kind an den vertrauten Personen seiner Umgebung orientiert, will es tun, was diese ihm vormachen. Dafür setzt es sich ein, wenn nötig mit Vehemenz.

Wäre diese unbändige Lust zur Nachahmung und zum pausenlosen Lernen nicht vorhanden, könnte ein Kind nicht die rasanten Fortschritte zuwege bringen, die uns immer wieder erstaunen. Die Kunst guter Erziehung besteht darin, diese Freude der Kinder zu nutzen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich einzubringen, neue Erfahrungen zu machen, ohne dabei Schaden zu nehmen. Dass dabei die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Bezugspersonen nicht immer übereinstimmen, ist unvermeidlich. Auch macht unsere schnelle und gefährliche Umwelt tausend Barrieren nötig, einige mit Händen greifbar, andere sanft und versteckt. Eine der wirkungsvollsten ist sicher die Aussicht auf spätere Belohnung, wenn ein aktueller Wunsch zu Gunsten von Pflichten wie Hausaufgaben oder gutes Benehmen zurückgestellt werden muss.

Wo führt das hin?

Der vorherrschende Erziehungsstil in unserem Kulturraum lässt den Wünschen und Bedürfnissen von Kindern viel Raum. Trotzdem entwickeln sie sich nicht zu Egoisten und Tyrannen, wenn sie Menschen um sich haben, die sie lieben und von denen sie geliebt werden wollen. Denn auch Respekt, Grosszügigkeit und Einfühlungsvermögen werden im direkten Kontakt gelernt. Mit zunehmendem Alter stimmen Kinder die eigenen Wünsche immer besser auf die Bedürfnisse der Geschwister, Eltern und Kollegen ab. So werden Konflikte vermieden und gute Lösungen gefunden. Das bezeichnen wir als soziale Kompetenz.

Dieses Erziehungsverständnis, das junge Leute zu aktivem Mittun und zur Mitverantwortung einlädt, lässt sich zum Beispiel im neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich erkennen. Es enthält einen – nicht selbstverständlichen – Abschnitt über die Stellung der Schülerinnen und Schüler, in dem festgehalten ist, dass diese an wichtigen Entscheidungen beteiligt werden. Wörtlich heisst es dort: «Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.» (§ 50)

Von der Theorie zur Praxis

Die UNO-Kinderrechtskonvention enthält einen ähnlichen Passus, der sich speziell auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren bezieht (vgl. die Beiträge von Sandra Stössel und Barbara Raulf). In solchen Verfahren, die unter anderem zu einem Heimaufenthalt führen können, wird dem Anliegen der Kinder auf Information und Meinungsäusserung oft zu wenig Rechnung getragen. Es fällt den betroffenen Fachleuten und Eltern nicht immer leicht, die richtige Sprache zu finden, um Kinder und Jugendliche zu ermuntern, ihre Meinung einzubringen. Umgekehrt dürfen die Erwachsenen den Kindern nicht Entscheidungen überlassen, mit denen diese überfordert sind. Die Kinder im richtigen Mass an Veränderungen partizipieren zu lassen, erfordert einen Lern- und Aushandlungsprozess bei allen Beteiligten.

Dabei leisten griffige Verfahrensregeln für die Anhörung von Kindern in gerichtlichen Verfahren, aber auch gute Informations- und andere Hilfsmittel in Entscheidungsprozessen einen wichtigen Beitrag. Nach langer Vorarbeit, an der Kinder aus mehreren Ländern beteiligt waren, übergab Kathrin Hilber in ihrer Funktion als Präsidentin der Sozialdirektorenkonferenz den Kindern im Kinderdorf Pestalozzi in Trogen symbolisch eine neue Broschüre. Sie trägt den Titel: «Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst» (zu beziehen unter: www.quality4children.ch).

Der Staat überträgt der Stiftung und ihren Mitarbeitenden grosse Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder. Ein Teil dieser Verantwortung besteht darin, die Kinder und Jugendlichen darauf vorzubereiten, als Erwachsene selbstverantwortlich zu handeln. Das lernen sie dann, wenn sie in allen Entwicklungsphasen dazu ermuntert werden, ihre Anliegen zu äussern und im Rahmen entsprechender Foren Mitbestimmung zu üben (vgl. den Beitrag von Oliver Ott unter dem Titel «Meeting-Point»). Auf dass der zitierte Wunsch der jungen Generation «Ich wett au» nie verstummt, sondern andere Ausdrucksformen findet von der Art «Selbstverständlich gehe ich stimmen und wählen».

Um die Beteiligung von Kindern zu realisieren, braucht es mehr als ein pädagogisches Angebot – es braucht den Willen und die Bereitschaft der Erwachsenen, sich auf diese Herausforderung einzulassen: 8

Die Kinderbeteiligung in den Mittelpunkt rücken.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen feiert dieses Jahr den zwanzigsten Geburtstag. Was hat sich für Kinder verändert? Das Recht auf Beteiligung ist ein gutes Beispiel, um Herausforderungen in der Umsetzung der Kinderrechte zu illustrieren.

«Das Kind ist ein ebenso wertvoller Mensch wie wir.» Mit diesem Leitgedanken formuliert der polnische Pädagoge Janusz Korczak 60 Jahre vor der Verabschiedung der UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) den zentralen Gegenstand der Kinderrechte: die Achtung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und sein Recht auf Anerkennung und Partizipation. Und dies ist wahrlich mehr als Fürsorge und Wohlergehen. An den Forderungen von Korczak wird deutlich, was die Kinderrechte in der pädagogischen und behördlichen Praxis bedeuten könnten: «Lasst uns Achtung haben vor des Kindes Unwissenheit, vor seiner Erkenntnisarbeit, vor seinen Misserfolgen und Tränen, vor seinen Geheimnissen und den Schwankungen der schweren Arbeit des Wachsens... Lasst uns Achtung haben vor dem heutigen Tag des Kindes, vor der gegenwärtigen Stunde, jedem einzelnen Augenblick, denn er verlöscht und wird sich nie wiederholen.» Und zu Recht stellt der revolutionäre Wegbereiter der Kinderrechte die Frage: «Wie soll es morgen leben können, wenn wir ihm heute kein bewusstes, verantwortungsvolles Leben ermöglichen?» (Beiner, F., 2007, Das Recht des Kindes auf Achtung, S.7)

Führen wir uns die folgenreiche Entscheidung einer Fremdplatzierung oder die unzähligen Laufbahntscheide im Bildungssystem vor Augen, wird deutlich, welche Tragweite die Kinderrechte im pädagogischen, juristischen, politischen und wirtschaftlichen Alltag haben.

Historischer Hintergrund der Kinderrechte

Aus Sicht der Kinderrechtsentwicklung ist das Jahr 2009 ein zweifaches Jubiläumsjahr.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. November 1959 die Erklärung der Rechte des Kindes in Anlehnung an die 1924 vom Völkerbund beschlossene Genfer Erklärung verabschiedet. Seither gilt der 20. November als internationaler Tag des Kindes. Angesichts des Notleidens, ausgelöst durch die Weltkriege, orientierten sich die Genfer Erklärung und die Erklärung der Rechte des Kindes in erster Linie an den Bedürfnissen und am Schutz der Kinder. Der Einbezug des Kindes oder die Achtung seiner Würde, wie sie bereits Korczak gefordert hatte, sind noch nicht Gegenstand dieser Erklärungen. Unter dem Motto «Die Menschheit schuldet den Kindern das Beste, was sie zu geben hat» wird in den zehn Grundsätzen der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 dem Kind ein Anspruch auf Schutz, Ernährung, Bildung etc. zugesichert. Das Recht auf Beteiligung fehlt.

Erst der zweite, von Polen eingereichte Entwurf für ein internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes räumt dem Kind den Anspruch ein, sich zu Angelegenheiten, die seine Person betreffen, zu äussern. Aus der intensiven Debatte über dieses Beteiligungsrecht resultierten die heute in enger Verbindung stehenden Artikel 3 (vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls) und 12 (Recht auf Meinungsäusserung).

1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-KRK. Bis jetzt sind ihr 193 Staaten beigetreten; es fehlen Somalia und die USA. Sie ist das von den meisten Staaten unterzeichnete Menschenrechtsinstrument. Die Schweiz hat die Konvention am 26. März 1997 in Kraft gesetzt.

Ist das Jubiläumsjahr ein Grund zu jublieren? Insbesondere für die Kinder?

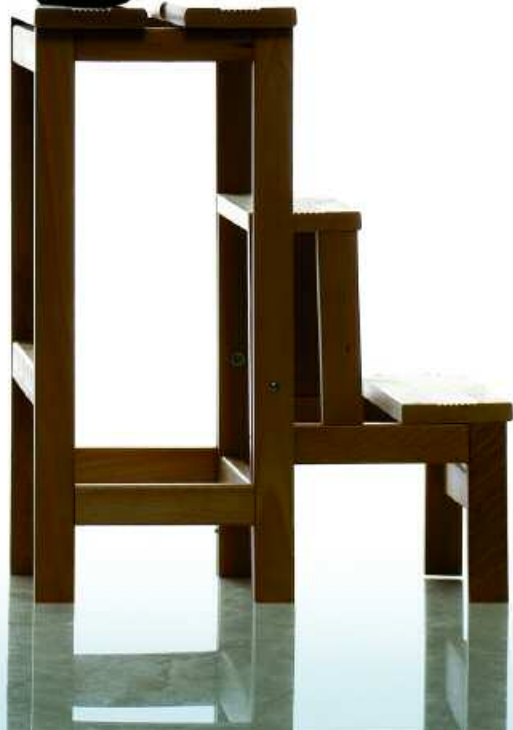
Mit dem Beitritt zur UN-KRK verpflichtet sich ein Staat, auf allen Ebenen (politisch, administrativ, gesetzgeberisch) die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte zu realisieren. Dieses Vorhaben ist in den Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten, die Lebenssituation vieler Kinder weltweit nach wie vor äusserst schwierig oder sogar prekär. Die Mitgliedsstaaten müssen dem zuständigen UN-Ausschuss regelmässig über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte berichten. Der Ausschuss hält in Schlussbemerkungen den Handlungsbedarf fest und mahnt die Staaten, Lücken zu schliessen.

Die Schweiz reichte den ersten Bericht im Januar 2001 ein. In den im Juni 2002 verabschiedeten Schlussbemerkungen fordert der UN-Ausschuss die Schweiz unter anderem auf, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-KRK auszuarbeiten und die Bekanntmachung der Kinderrechte voranzutreiben. Obwohl während des 20. Jahrhunderts die Kinderrechtsbewegung viele Hürden überwunden hat, ist das Ziel der umgesetzten und gelebten Kinderrechte auch in der Schweiz noch nicht erreicht.

Das Recht des Kindes auf Beteiligung

Die Anerkennung der Beteiligungsrechte und die Würdigung der Kinder als aktive, gestaltende Mitglieder der Gesellschaft, als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenssituation, sind nach wie vor zentrale,





oft kontrovers diskutierte Themen der Kinderrechte. Die Beteiligungsrechte von Kindern halten auch in der schweizerischen Gesetzgebung nur zögerlich Einzug (z.B. Anhörung von Kindern in Scheidungsverfahren). Gesetzliche Rahmenbedingungen sind jedoch nur eine Seite der Medaille, wichtig ist auch, dass der Anspruch auf Einbezug im Leben der Kinder spürbar wird.

Artikel 12 der UN-KRK hält fest, dass Kinder unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung und Fähigkeiten in allen Belangen, welche sie berühren, das Recht haben, ihre Meinung zu äussern, und dass diese Meinung angemessen berücksichtigt wird. Dem Kind wird eine Vertretung in formalen Verfahren, beispielsweise vor Behörden oder Gerichten, zugesichert.

oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das hat zur Folge, dass er missbräuchlich interpretiert werden kann. Diese Unbestimmtheit des Kindeswohls fordert aber auch die Berücksichtigung der individuellen Situation eines Kindes im sozialen, kulturellen und ethnischen Kontext. Wichtige Faktoren sind Gesundheit, Bedürfnisbefriedigung, Kindeswille, Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven. Für deren Bewertung spielen der kulturelle Hintergrund und die gesellschaftlichen Werte eine grosse Rolle. So können sich die Entwicklungsperspekti-

Das Kind leistet von Geburt an einen aktiven Beitrag zu seiner Entwicklung und Bildung. Diesen Beitrag zu würdigen und ihn im pädagogischen Alltag und in der Erziehungsplanung zu berücksichtigen, bedeutet, das Kind darin zu unterstützen, seiner Reife und seinem Alter entsprechend zu lernen, selbstverantwortlich zu entscheiden und zu handeln.

Lawrence Kohlberg (1927–1987), US-Professor für Erziehungswissenschaften, meinte dazu: «Solange man Partizipation als ein Mittel betrachtet, jemanden dazu zu bewegen, das zu tun, was man von ihm erwartet, wird sie nie befriedigende Ergebnisse zeitigen. Wirkliche Partizipation beruht auf Respekt.» Die Heraus-

Kinder müssen wissen, was mit ihren Meinungsäusserungen passiert, wie diese beispielsweise in Entscheidungsfindung oder Planung einbezogen werden.

Kritische Stimmen werfen dem Artikel vor, er sei «zahnlos» und die effektive Beteiligung im Sinne von Partizipation fehle. Dieser Kritik begegnen Kinderrechtsexpertinnen und -experten mit dem Argument, dass der Anspruch auf Berücksichtigung der Meinung eine Auseinandersetzung und ein gegenseitiges, ehrliches Zuhören bedinge. Insofern enthalte dieses Recht wahrhaftige Beteiligung im Sinne von Teilhabe und Teilnahme, die auf echtem Interesse an der Lebenswelt des Kindes und auf der Achtung seiner Meinung beruhe.

Diese Art von Beteiligung gilt nicht nur für formale Verfahren, sondern muss auch im Alltag eines Kindes realisiert werden, sei es in der Familie oder in einer Institution. Das heisst, Kinder brauchen ausreichende, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechende Information, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Sie müssen Gelegenheit erhalten, diese zu äussern, und haben Anspruch darauf, dass sie berücksichtigt wird. Das bedeutet nicht, dass ihrem Willen oder ihrer Meinung gemäss entschieden wird, aber dass Kinder erfahren müssen, was mit ihrem geäusserten Willen passiert, wie dieser beispielsweise in Entscheidungsfindung oder Planung mit einbezogen wird.

Spannungsfeld Kindeswille – Kindeswohl

Artikel 3 der UN-KRK verpflichtet die Staaten, bei allen Massnahmen von öffentlichen

ven eines Kindes hauptsächlich daran orientieren, eine möglichst gute berufliche Integration zu erreichen oder eher daran, dass es früh die Fähigkeit zur Selbstbestimmung erlangt.

Problematisch wird es, wenn sich der geäusserte Kindeswille und das Kindeswohl widersprechen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind nicht mehr im Heim leben, sondern in seine Familie zurückkehren will, obwohl ihm diese die notwendige Unterstützung, Sicherheit und Geborgenheit nicht bieten kann und seine Entwicklung ernsthaft gefährdet ist.

Bei der Einschätzung der Vereinbarkeit von Kindeswille und Kindeswohl spielt die Urteilsfähigkeit des Kindes eine Rolle, sie ist jedoch nicht zentral für die Ermittlung des Kindeswillens. Den Willen des Kindes bei Entscheidungen und Planungsvorhaben zu berücksichtigen, heisst also nicht unbedingt, nach seinem Willen zu handeln, sondern ihm seine Lebenssituation und die Entwicklungsmöglichkeiten verständlich zu machen.

Der Wille des Kindes, seine Vorstellungen und Argumente werden so weit berücksichtigt, wie es mit seinem Wohl vereinbar und realisierbar ist. Das Einholen der Sicht des Kindes ist ein wichtiger Aspekt des Kindeswohlgedankens. Wie dies geschieht (z.B. Setting, Sprache), muss aufgrund von Kindeswohlkriterien und anhand der aktuellen Situation festgelegt werden.

forderung ist also nicht nur, institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten wie Kinderparlamente, Hausräte und anderes ins Leben zu rufen, sondern eine Respektkultur zu entwickeln und zu bewahren. Die empirischen Ergebnisse zu den praktischen Versuchen unter anderem in den so genannten «Just-Community»-Schulen sind viel versprechend. (Oser, F. & Althof, W., 2001, Moralische Selbstbestimmung, S. 447 ff.)

Wird die Beteiligung als ein Grundgedanke im Wertekontext pädagogischen Handelns im Konzept verankert, muss sie auch in den Prozessen der Qualitätsentwicklung und der Aufsicht Einzug halten. Das Konzept der Beteiligung kann nur Wirkung entfalten, wenn es auf allen Ebenen umgesetzt wird. So drängt sich die Frage auf, ob das Einholen der Meinung und der Vorstellungen von Kindern nicht ein notwendiger Verfahrensschritt sein muss, wenn es darum geht, pädagogische Handlungskonzepte weiterzuentwickeln oder das Beschwerderecht und die Aufsicht zu definieren. Der UN-Ausschuss für die KRK hat sich 2005 besorgt darüber geäussert, dass Kinder bei Fragen der ausserfamiliären Unterbringung kaum angehört oder beteiligt werden. Im Lichte des Artikels 12 der UN-KRK müssen alle Akteure und Akteurinnen während allen Verfahrensschritten (Entscheidungsfindung, Unterbringung, Abschluss der ausserfamiliären Unterbringung) vermehrt auf die Beteiligung des Kindes achten und es einbeziehen.

Weitere internationale Entwicklungen

Die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen und Prozessen wird auch künftig eine Herausforderung sein. Mit Spannung zu erwarten ist deshalb der Kommentar des UN-Ausschusses zu Artikel 12 der UN-KRK. Dieser wird den Inhalt des Rechtes auf Beteiligung konkretisieren und so zur Entwicklung des Verständnisses der Menschenrechte und zu einer guten Kinderrechtspraxis beitragen. Aus diesem Kommentar werden sich auch Handlungsmöglichkeiten bezüglich ausserfamiliärer Unterbringung ableiten lassen.

Die UN-Generalversammlung plant die Verabschiedung verbindlicher Standards für den Schutz und die Betreuung von Kindern, die nicht mit ihrer Familie leben. Der Entwurf

Das Recht des Kindes auf Achtung und Beteiligung ist keine Selbstverständlichkeit. Es braucht den Willen aller Beteiligten, sich in diesem Prozess zu engagieren.

dieser Standards sieht die Beteiligung von Kindern an allen Verfahrensschritten der ausserfamiliären Unterbringung sowie an der Gestaltung des alltäglichen Lebens vor.

Die Interessensgemeinschaft Quality4Children hat Kinder und Jugendliche befragt und sie zur Mitarbeit in der Steuergruppe eingeladen. Die Erkenntnisse flossen in 18 Qualitätsstandards für die Fremdunterbringung von Kindern ein. Diese Standards machen deutlich, dass der Einbezug des Kindes zentral zum Gelingen einer Fremdunterbringung beiträgt. Um die Umsetzung der Standards zu fördern, hat Quality4Children auch Arbeitsinstrumente entwickelt.

Fazit

Das Recht des Kindes auf Achtung und Beteiligung ist noch keine Selbstverständlichkeit. Bis der Einbezug von Kindern in allen Angelegenheiten, die sie berühren, nicht nur festgeschrieben, sondern «gelebt» wird, braucht es Sensibilisierung, Qualitätsentwicklung bei Hilfeprozessen, vor allem aber das Interesse und den Willen aller Beteiligten, sich in diesem Prozess zu engagieren. Fangen wir doch einfach damit an.

Projekt Kindeswohl/Kinderrechte

Die befristete Projektstelle Kindeswohl/Kinderrechte, welche die Autorin Sandra Stössel bekleidet, hat den Auftrag, bei den Leistungen und Angeboten des Amtes für Jugend und Berufsberatung und weiterer Stellen, welche Kinder und ihre Familien betreffen, den Fokus der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl und den Kinderrechten einzubringen. Mit der systematischen Sensibilisierung für die Kinderrechte wird so der Paradigmenwechsel von der Wohlfahrtsorientierung zum Rechtsanspruch gefördert. Um diesen Auftrag zu erfüllen, werden Begutachtungen vorgenommen, Grundlagen erarbeitet und Massnahmen durchgeführt.

Sie erfahren mehr über das Projekt unter:
www.ajb.zh.ch/Projekte/

Das Recht des Kindes auf anwaltschaftliche Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren wird nur bedingt beachtet:

Kaum Chancen auf Partizipation in Kindeschutzverfahren.

Obwohl die UNO-Kinderrechtskonvention und die Verfahrensrechte im Schweizerischen Zivilgesetzbuch den Kindern Anhörung und Beteiligung zusichern, werden diese Rechte in der Praxis kaum berücksichtigt.

Sandro, 13 Jahre alt, wohnt allein mit seiner Mutter. Seine Eltern leben seit fünf Jahren nicht mehr zusammen. Sandro hat guten Kontakt zu seinem Vater, der mit einem Halbbruder und einer neuen Partnerin in der Nähe der Mutter wohnt. Er besucht ihn regelmässig.

Zwei Jahre nach der Trennung der Eltern zeigen sich bei Sandro erste Probleme. Er wird immer auffälliger, kann sich nicht mehr in eine Gruppe integrieren, provoziert seine Mitschüler. Sandro besucht eine Kleinklasse, aber auch dort ist er bald nicht mehr tragbar und bekommt Einzelunterricht. Tagsüber verbringt er die meiste Zeit im Hort. Die Mutter ist überfordert und weiss nicht weiter. Verschiedene Fachleute sind unterdessen in den Fall involviert: der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, der Schulpsychologische Dienst, die Jugend- und Familienberatung. Der Kinderpsychiater schlägt eine Heimplatzierung vor. Es wird eine Beistandschaft mit Obhutsentzug errichtet und es kommt zu einer Platzierung in einem Schulheim. Die Mutter ist damit einverstanden und erleichtert. Erst nach der Überwindung grosser Widerstände, Eskalationen und Vorwürfen gegenüber der Mutter stimmt auch der Vater dieser Lösung zu. Alle zwei Wochen besucht Sandro am Wochenende die Mutter oder den Vater.

Sandro kann sich nur schwer an die neue Situation im Heim gewöhnen, er hat grosse Mühe in der Wohngruppe und in der neuen Klasse. Er möchte seine Eltern jedes Wochenende zu Hause besuchen. Es kommt mehr-

mals zu Timeout-Platzierungen auf einer Alp. Die Konflikte zwischen den Eltern und Sandro, dem Beistand und der Heimleitung nehmen zu. Der Vater möchte das Kind aus dem Heim nehmen. Seine berufliche und familiäre Situation erlaubt es ihm aber nicht, seinen Sohn bei sich zu betreuen. Die Behörde und die Mutter halten an der Platzierung fest.

In den Akten der platzierenden Stelle war nirgends eine Stellungnahme des Kindes zur Platzierung und zu seiner Situation im Heim zu finden. Niemand hat Sandro während des Platzierungsprozesses explizit um seine Meinung gefragt.

Behörden müssen allparteilich sein

Das Beispiel zeigt, wie Eltern mit solch schwierigen Situationen überfordert sein können und in Interessenskonflikte geraten. Solche Konflikte zwischen Kindern, Eltern und Behörden lassen sich in Kindeschutzverfahren kaum vermeiden, da die Beziehungen zwischen den Parteien äusserst komplex sind. Zudem können sich die unterschiedlichen Interessen und Allianzen während eines Verfahrens immer wieder verändern.

Die Behörde muss sich in solchen Fällen allparteilich verhalten und alle Interessen berücksichtigen. Sie hat speziell die Aufgabe, elternrechtliche Positionen mit den Interessen des Kindes zu vereinbaren und das Kindeswohl zu schützen. Das ist eine äusserst verantwor-

tungsvolle Aufgabe. Oft ist es für die Fachleute schwierig zu entscheiden, wann das Kindeswohl gefährdet ist und der Staat eingreifen muss. Ebenso anspruchsvoll ist die Frage, welche Massnahme die richtige ist und den Bedürfnissen des Kindes am besten entspricht. Die zuständigen Erwachsenen sind sich ihrer Verantwortung in der Regel bewusst und handeln sorgfältig und engagiert. Trotzdem können die Parteien das Kindeswohl sehr unterschiedlich beurteilen, sofern die Interessen des Kindes in den konfliktträchtigen Diskussionen nicht sogar ganz aus dem Blickfeld geraten.

Weil die Meinung des Kindes meist nicht erfragt wird, können die Erwachsenen nur Vermutungen anstellen, wie es den Konflikt erlebt und welche Anliegen es hat. Kinder und Jugendliche in Platzierungsverfahren bemängeln oft, dass mehr über sie als mit ihnen gesprochen wird, dass sie zu wenig über Gründe und Verfahrensschritte informiert oder nach eigenen Wünschen und Lösungen gefragt werden.

Die Hilfeplanung standardisieren

Dass Kinder bei Platzierungen nur wenig Chancen auf Mitwirkung haben, belegt eine Studie des Nationalfonds, die Entscheidungsprozesse und Verläufe von Platzierungen in Pflegefamilien und Heimen untersucht hat (Arnold, C., Huwiler, K., Raulf, B., Tanner, H. & Wicki, T., 2008, Pflegefamilien

und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern). Die Ergebnisse zeigen, dass den platzierenden Fachleuten der Einbezug der Eltern sehr wichtig ist. Das Einverständnis der Eltern scheint ihnen eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Massnahme zu sein. Kontroverser sind die Meinungen, wenn es um den Einbezug der Kinder und Jugendlichen geht. Sie wurden in den untersuchten Platzierungen viel seltener in den Entscheidungsprozess einbezogen als ihre Eltern. Ein grosser Teil wurde nicht ausreichend über das Verfahren informiert und konnte seine Wünsche und Bedürfnisse bei der Suche nach einer geeigneten Hilfe nicht einbringen.

Die Untersuchung zeigt zudem, dass Fachleute kaum auf Vorgaben für die Hilfeplanung zurückgreifen können, auch nicht im Hinblick auf partizipative Vorgehensweisen. Dadurch ergibt sich in der Praxis ein sehr heterogenes Bild bei der Durchführung von Platzierungen. Eine Standardisierung der Hilfeplanung wie in anderen Ländern oder eine gesetzliche Verankerung der Beteiligung in der Hilfeplanung existiert in der Schweiz nicht. Die Studie zeigt, dass beim Kinderschutz Platzierungs-

In der erwähnten Studie zu Platzierungsprozessen wurden die platzierenden Fachleute gefragt, wie sie die Kinder in den Hilfeplanprozess einbezogen hatten. Das ergab paradoxerweise eine Liste von Argumenten gegen die Beteiligung. Einige Fachleute befürchten, dass Kinder und Jugendliche mit den Mitsprache- und Wahlmöglichkeiten überfordert wären, dass sie von den Erwachsenen geführt werden wollen, dass sie zu wenig kompetent seien, ihre Wünsche zu formulieren. Für viele Fachleute ist Beteiligung vom Alter der Kinder abhängig oder sie haben zu wenig Handlungsspielraum für Beteiligung. Aushandeln brauche zu viel Zeit, die Situation sei schon kompliziert genug, die Hindernisse im Alltag seien zu gross. Schnelle und dennoch optimale Lösungen zu finden belastet sie zum Teil sehr.

Kinder können jedoch Lösungen vorschlagen, an die Erwachsene nicht denken. Oft haben sie kreative Vorstellungen möglicher Lösungswege. Sie wissen, was für sie gut ist, und verfügen über eigene Ressourcen, die es zu nutzen gilt. Beteiligung heisst nicht, Kinder allein entscheiden zu lassen, sondern sie ins Verfahren einzubeziehen, sie anzuhören, sie ernst zu nehmen, sie altersgerecht über die Vorgänge und ihre Rechte zu informieren.

von Cottier interessant (Cottier, M., 2006, Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive). Sie stellt fest, dass Beteiligung bei ausserfamiliärer Platzierung stark von der Art des Verfahrens abhängt, ob Jugendstraf- oder Kinderschutzbehörden zuständig sind. Wenn in einem Verfahren eine Platzierung angezeigt ist, stellt das Jugendstrafrecht die Kinder und Jugendlichen ins Zentrum, während das Kinderschutzverfahren familienzentriert ist. Das zeigt sich darin, dass im Jugendstrafverfahren häufiger direkte Gespräche mit den Kindern geführt werden und sie viel mehr Aufmerksamkeit erhalten. Im Kinderschutzverfahren kam es in acht Prozent der untersuchten Fälle vor, dass die Behörden während des Verfahrens kein einziges Mal mit dem Kind gesprochen hatten, ohne dass die Eltern anwesend waren. Das Jugendstrafrecht behandelt den Jugendlichen als Subjekt, das für seine Taten selbst verantwortlich ist, während im Kinderschutzrecht das Bild des passiven, gefährdeten Kindes als Objekt von staatlichen Schutzbemühungen vorherrscht.

Forschungsergebnisse zur Entwicklung von Kindern belegen, dass wesentliche Erziehungsziele besser zu erreichen sind, wenn Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten zu können.

verfahren nicht kindzentriert, sondern familienzentriert ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Verfahren vornehmlich auf die Erwachsenen ausgerichtet sind, die sich um den Schutz des Kindes bemühen.

Warum sich Fachleute schwertun mit Beteiligung

Mit der Umsetzung von Beteiligungsrechten bei Kindern und Jugendlichen sind viele Ängste verbunden. Fachleute meinen oft zu wissen, was Kinder wollen, was für sie gut ist. Durch den Ausbau von Partizipation sehen sie die eigene Fachlichkeit bedroht und ihr professionelles Selbstverständnis in Frage gestellt.

Forschungsergebnisse zur Entwicklung von Kindern belegen, dass wesentliche Erziehungsziele besser zu erreichen sind, wenn Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten zu können. Werden sie als Subjekte ernst genommen, hat dies auch positive Auswirkungen auf ihre Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten. Deshalb sollten Fachleute Beteiligung auch als eine Chance betrachten, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern.

Beteiligung ist abhängig von der Art des Verfahrens

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergebnisse einer rechtsvergleichenden Studie

Dass Partizipationschancen für Kinder und Jugendliche von der Art des Verfahrens abhängig sind, belegt die grosse Diskrepanz zwischen Gesetzesanspruch und Realität. Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass die Meinung von Kindern bei allen Massnahmen, die sie betreffen, vorrangig berücksichtigt wird¹. Diese Regelung betrachtet das Kind als aktives Subjekt, das seine Zukunft in allen rechtlichen und behördlichen Verfahren mitgestaltet. Das heutige Recht und die Praxis in Kinderschutzverfahren werden diesem Verständnis vom Kind nicht gerecht. Um die UNO-Kinderrechtskonvention umzusetzen, braucht es ausformulierte Kinderschutzrechte. Das würde bedeuten, dass Kinder in allen Verfahren als Partei anerkannt werden, in denen persönliche Rech-

¹ Vgl. Art. 12, Abs. 1 und 2 der UN-KRK: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.





te wie Fragen um Obhut und Besuchsrechte zur Sprache kommen. Kinder müssten entsprechend das Recht haben, angehört zu werden und selbständig oder über eine unabhängige Vertretung im Verfahren Anträge zu stellen.

Verfahrensvertretung für Kinder – dem Kind eine Stimme geben

Zu diesem Zweck haben viele Staaten das «Institut der eigenständigen und unabhängigen Interessensvertretung des Kindes in behördlichen und gerichtlichen Verfahren» geschaffen (Deutschland, Frankreich, England, Schweden, USA etc.). Die Kindesvertretung hat die Aufgabe, in schwierigen Situationen herauszufinden, was die Interessen, Anliegen und Wünsche des Kindes sind und welche Lösungen ihm am dienlichsten wären. Sie sammelt Informationen, sei es durch Gespräche oder bei jüngeren Kindern im Spiel oder anhand von Zeichnungen. Diese macht sie im Verfahren oder Prozess zu Gunsten des Kindes geltend. Die Vertretung hat weiter die Aufgabe, sich bei den Behörden für eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens einzusetzen und dafür zu sorgen, dass das Kind bei jedem wichtigen Schritt angehört wird, dass seine Meinung ernst genommen wird und in den Entscheidungsprozess einfließt.

Kinder zu vertreten ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die von interdisziplinär arbeitenden Fachleuten wahrgenommen werden muss. Diese brauchen persönliche und fachliche Kompetenzen: juristisches Fachwissen, aber auch Kenntnisse aus der psychosozialen Arbeit. Der Aufbau von entsprechenden Ausbildungsgängen und Berufsbildern hat in der Schweiz erst begonnen.

Obwohl im Ausland mit dem Institut der Kindesverfahrensvertretung gute Erfahrungen gemacht wurden, findet es in der Schweiz kaum Beachtung, ausser im Scheidungsrecht, wo es am 1. Januar 2000 eingeführt wurde. Obwohl die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, harzt es mit der Umsetzung. Nicht einmal das Minimum, die Anhörung der Kinder, findet in der Regel statt. Eine weitere Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 52 stellt fest, dass nur jedes zehnte Kind während eines Scheidungsverfahrens vom Richter befragt wurde (Büchler, A. & Simoni, H. (Hrsg.), *Kinder und Scheidung*; erscheint voraussichtlich 2009). Eine Vertretung wird nur in gut einem Prozent der Fälle angeordnet – es bleibt dem Richter

überlassen, wann er eine Kindesvertretung einsetzen will. Die direkt Betroffenen, die Kinder, wissen heute noch viel zu wenig, welche Rechte ihnen zustehen. Wenn beispielsweise ein urteilsfähiges Kind selbst eine Vertretung beantragt, ist das Gericht bereits nach geltendem Recht verpflichtet, eine Vertretung anzuordnen. Hier braucht es noch viel Öffentlichkeitsarbeit.

In nächster Zeit wird das Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt. Im Rahmen dieser Revision soll eine neue Rechtsgrundlage für die Kindesvertretung eingefügt werden, leider nur als unverbindliche Kann-Vorschrift, analog dem Scheidungsrecht. Damit bleibt es im Ermessen der Gerichte und Behörden, ob Kinder Unterstützung von unabhängigen Rechtsvertretern erhalten oder nicht.

Barbara Raulf

Studium der Sozialpädagogik; seit 2000 Mitarbeiterin der Schweizerischen Fachstelle für das Pflegekinderwesen, Pflegekinder-Aktion Schweiz; 2003–2006 Forschungstätigkeit im NFP 52 im Projekt «Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien»; Mitbegründerin und Vorstandsmitglied des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz seit 2006.

Verein Kinderanwaltschaft Schweiz

Fachleute aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie und Pädiatrie haben sich im Mai 2006 zusammengeschlossen und den Verein «Kinderanwaltschaft Schweiz» gegründet. Sie fordern, dass dem Grundsatz «der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls» gemäss Art. 3 wie auch dem Recht auf Anhörung gemäss Art. 12 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 uneingeschränkt in allen das Kind betreffenden Verfahren entsprochen wird. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in gerichtlichen und behördlichen Verfahren eine eigenständige und unabhängige Interessensvertretung erhalten. Er versteht sich als Kompetenzzentrum für Verfahrensvertretung von Kindern und Jugendlichen, bietet ihnen niederschwellige Beratung an und vermittelt geeignete VerfahrensvertreterInnen. Eltern, Bezugspersonen, Pflegeeltern, Behördenmitglieder und andere interessierte Fachpersonen können für Information und Beratung im Bereich der Kindesvertretung an die Geschäftsstelle in Winterthur gelangen. Die Aktivmitglieder des Vereins sind spezialisierte KindesverfahrensvertreterInnen.

Weitere Informationen über den Verein:
www.kinderanwaltschaft.ch

Partizipation findet auf Wohngruppen dann statt, wenn die Bewohner realisieren, dass sie den stärksten Anteil an der gelebten Kultur ausmachen und diese mit ihrem Engagement entsprechend prägen:

Heute ist Meeting-Point!

«Heute ist Meeting-Point», höre ich nach dem Frühstück einen der Jungen zu einem anderen sagen. «Schreib noch schnell auf die Traktandenliste, ob wir einmal in der Woche in die Sportanlage gehen können, um Eishockey zu spielen!» Es klingt nicht nach Zwang, dass die Jungen heute um 13 Uhr eine Sitzung mit allen Bewohnern der Wohngruppe und – wenn immer möglich – dem gesamten Team der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen haben. Doch diese Gesprächsrunde ist nicht nur im Interesse der Kinder und Jugendlichen, sondern gleichermassen im Interesse des Betreuerteams. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass jene Regeln gut umgesetzt und gelebt werden, die unsere Bewohner selber erstellt haben. Aber kann man an diesem Meeting-Point tatsächlich über alles reden?

Die Wohngruppe, von der hier berichtet wird, ist eine reine Jungengruppe. Der Jüngste ist neun Jahre alt, der Älteste wird in diesem Jahr siebzehn. Der Kern der Gruppe ist zwischen elf und dreizehn Jahre alt, was für die Mitsprache und Partizipation von grosser Bedeutung ist. Mitsprache und die Prägung der Gruppenkultur durch die Kinder und Jugendlichen gelingt dann am besten, wenn sie in etwa die gleichen Interessen verfolgen. Das ist eher der Fall, wenn der Altersunterschied nicht zu gross ist. Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Umstand dar, dass unsere acht Bewohner aus sechs verschiedenen Ländern kommen und dadurch jeder eine individuelle kulturelle Prägung mitbringt.

Das Interesse der Kinder und Jugendlichen an einer gemeinsam gelebten Kultur steigt mit ihrer Aufenthaltsdauer. Kinder, die neu in die Wohngruppe eintreten, zeigen anfänglich ein geringes Interesse, mitzureden oder mitzuprägen. Dieses Interesse ist erst vorhanden, wenn sie gemerkt haben, dass sie mehrere Jahre, viele sogar den grössten Teil ihrer Schulzeit im Schulinternat Heimgarten verbringen werden. Diejenigen Kinder, die mehrere Jahre auf unserer Wohngruppe leben, werden Kulturträger und Hüter der Regeln und Abmachungen untereinander.

Kinder und Jugendliche, die ihre Schulzeit in einem Heim verbringen, müssen mit verschiedenen Subsystemen klarkommen. Sie verlassen am Sonntagabend ihre Familie und kehren auf die Wohngruppe zurück, wo andere Regeln gelten als zu Hause. Nur wenige Tage später erfolgt der Wechsel wieder in die andere Richtung.

Die vier Wohngruppen des Heimgartens bedeuten vier verschiedene Kulturen. Für die Wohngruppenleiterinnen und -leiter sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bedeutet das, sich Gedanken darüber zu machen, wo Kulturen unterschiedlich sein dürfen und wo sie vereinheitlicht werden müssen. Die Kinder und Jugendlichen müssen angesichts der Wohngruppen also auch mit unterschiedlichen Subsystemen innerhalb der Institution zurecht kommen. Ein weiteres einflussreiches Subsystem stellt die Schule dar. Schliesslich gibt es Anlässe, bei denen unterschiedliche Kulturelemente aufeinandertreffen: Grossveranstaltungen, Projektwochen und das gemeinsame, einmal wöchentlich stattfindende Essen im grossen Saal.

Um sich in dieser Vielfalt zurechtzufinden, hilft es den Kindern und Jugendlichen, wenn sie in vielen vorgegebenen Systemen und Abläufen mitreden und diese mitprägen können. Als Erwachsene schaffen wir die dafür notwendige Plattform.

Der Meeting-Point erlaubt Mitsprache

Der Meeting-Point ist eines der Gefässe, die eine solche Plattform bieten. Auf einer Traktandenliste, die im Wohnzimmer aufliegt, können unsere Bewohner die Anliegen aufschreiben, die sie in der Gruppe besprechen möchten. Befinden sich vier bis fünf Themen auf der Traktandenliste, wird ein Meeting-Point einberufen. Dafür ist jeder zweite Dienstag nachmittag zwischen 13 Uhr und 14 Uhr vorgesehen. Manchmal verstreichen mehrere Wochen, ohne dass jemand Anliegen an das Betreuerteam oder seine Mitbewohner hat.

Als Sozialpädagogen liegt es dann in unserer Verantwortung, in der Gruppe nachzufragen, ob es wirklich nichts zu besprechen gibt.

Am Meeting-Point gibt es Themen, die immer wieder vorkommen und besprochen werden müssen. Diese sich wiederholenden Themen betreffen vor allem den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander. Sie stören sich daran, dass einer das Zimmer des anderen betritt, ohne zu klopfen. Sie finden die Musik des Zimmernachbarn zu laut oder machen untereinander ab, dass der Satz «Hör bitte auf!» wirklich gilt, wenn sie aus Spass im Spielkeller miteinander kämpfen, damit keine unnötigen Tränen vergossen werden müssen.

Wiederkehrende Themen betreffen aber auch gemeinsame Aktivitäten und beinhalten beispielsweise, ob man einen Fussballmatch besucht, eine Tauschbörse für Panini-Bildchen auf die Beine stellt, wieder einmal Bowlen geht oder im Winter einmal wöchentlich gemeinsam Eishockey spielt. Die gewünschten Aktivitäten sind auffällig knabenspezifisch.

Die dritte sich wiederholende Themengruppe betrifft die Gruppenregeln. Grundsätzlich sind diese vom sozialpädagogischen Team vorgegeben und schriftlich festgehalten. Diese Regeln können aber diskutiert und innerhalb sinnvoller Grenzen verändert werden.

Damit kommen wir auf die eingangs gestellte Frage zurück, ob am Meeting-Point alles besprochen werden kann. Die Antwort lautet: Im Sinne der Mitsprache und Mitgestaltung





der Kultur finden wir es wünschenswert, wenn Vorschläge zu Gruppenregeln gemacht werden. Es gibt jedoch Regeln, die unverrückbar sind. Dazu gehören die vorgegebenen Tagesstrukturen, die Bettzeiten, die nach Alter abgestuft und mittlerweile in der ganzen Institution gleich sind, gemeinsame Ämtli, bei denen alle mithelfen, oder die «Game-Regel», wozu nicht mehr als eine Stunde täglich vor der Spielkonsole verbracht wird.

Fragen die Bewohner dagegen zum Beispiel, ob die Unterteilung der Mittagstische aufgehoben wird und wieder alle an einem gemeinsamen Tisch essen, hat der Vorschlag gute Chancen auf Umsetzung. Die Neuerung wird dann zwei Wochen ausprobiert und danach ausgewertet. Damit liegt die Verantwortung für ein gutes Gelingen bei den Jugendlichen.

Erfahrungen mit der Partizipation

Der Meeting-Point ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Mitbewohnern Dinge zu sagen, die sie im Zusammenleben stören. Wir legen grossen Wert darauf, dass diese Anliegen fair formuliert und die be-

Aktuell finden die Treffen seltener statt, da trotz unserer Nachfrage nur wenige Themen in die Traktandenliste eingetragen werden. Dies hat vor allem mit der Zusammensetzung der Gruppe zu tun. In den vergangenen zwei Jahren sind einige unserer Kulturträger altersbedingt aus dem Heimgarten ausgetreten. In der neuen Zusammensetzung muss sich der Kern der Elf- bis Dreizehnjährigen erst wieder finden. In einer solchen Gruppenphase halten sich die Kinder und Jugendlichen stark an die vorgegebenen Strukturen und sind spürbar froh darüber.

Trotzdem liegt es im Interesse des sozialpädagogischen Teams, dass auch in dieser Zusammensetzung einzelne Kinder und Jugendliche Verantwortung übernehmen und die Gruppenkultur neu prägen. Wenn unsere Bewohner das Gruppenleben aktiv mitgestalten, verbessert sich die Stimmung spürbar. Die Motivation, gemeinsam etwas zu unternehmen, ist grösser. Es werden Pläne geschmiedet und Überlegungen angestellt, was man beispielsweise im Gruppenlager vom kommenden Herbst unternehmen könnte. Wir merken, dass wir in solch aktiven Gruppenphasen weniger Vorgaben machen müssen und die gute Stimmung überträgt sich auch auf die

haben. Nun liegt es an ihnen, das entstandene Vakuum zu füllen. Als Erwachsene können und dürfen wir diesen Prozess nur begleiten, indem wir die Kinder und Jugendlichen darauf hinweisen, dass wir aktuell mehr über Regeln und Verhaltensweisen sprechen oder öfter Streit schlichten müssen, als uns lieb ist. Wir können Angebote machen, dürfen aber nicht zu Animatoren werden, da wir sonst dieses Vakuum füllen und unseren Bewohnern das wichtige Lernfeld der Selbstbestimmung wegnehmen.

Die Kultur der Mitsprache und des gemeinsamen Gestaltens hat längerfristig immer funktioniert. Wir Erwachsenen schaffen damit für die Bewohner ein Lernfeld der Selbstbestimmung.

troffenen Personen in der Gesprächsrunde direkt und mit Augenkontakt angesprochen werden. Diese Vorgaben sollen die Jugendlichen darin stärken, ein aktives Konfliktmanagement zu betreiben, ohne dabei ausfällig zu werden.

Wir sind ein sozialpädagogisches Team, das seit mehreren Jahren zusammenarbeitet und ausreichend Gelegenheit hatte, Erfahrungen mit dem Meeting-Point zu sammeln. Insgesamt lässt sich feststellen, dass dieses Gefäss häufiger genutzt wird, wenn die Gruppe mehrere Leaderfiguren umfasst. Handelt es sich nur um einen Jugendlichen, der Verantwortung zu übernehmen bereit ist, gelingt es weniger leicht, eine ganze Gruppe zur Mitwirkung zu bewegen. Aufgrund der gesammelten Protokolle stellten wir fest, dass der Meeting-Point regelmässig alle zwei Wochen einberufen werden konnte, wenn aktive Jugendliche anwesend waren, welche die Initiative ergriffen.

Erwachsenen. Das Zusammenleben macht mehr Spass, wenn es uns gelingt, mit den Kindern und Jugendlichen etwas zu gestalten, und wir unser Augenmerk nicht dauernd auf das Einhalten grundsätzlicher Regeln im Alltag richten müssen. Bis dieser Stand erreicht ist, müssen wir Erwachsenen die manchmal anstrengenden Prozesse aushalten, in denen sich die Gruppe neu formiert.

Die Kultur der Mitsprache und des gemeinsamen Gestaltens hat längerfristig immer funktioniert. Dies wird gerade in einer Gruppenphase deutlich, wie wir sie aktuell erleben. Die Stimmen der Kerngruppe werden zunehmend lauter, die darauf hinweisen, dass wir im letzten Jahr viel mehr unternommen und erlebt hätten. Die Jungen, die schon länger auf der Wohngruppe sind, beginnen sich zu fragen, woran das liegt.

Sie stellen fest, dass die ausgetretenen Jugendlichen einiges auf die Beine gestellt

Auf einen Blick:

22

Zahlen, Daten, Fakten.

Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, so weit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmetho-

den, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

KPMG AG

Kurt Gysin
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Hans Knobel
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 16. April 2009

Betriebsrechnung

Das Geschäftsjahr 2008 schliesst mit einem Verlust von Fr. 21'440 ab. Das operative Ergebnis (vor der Bildung von Rückstellungen) weist einen Gewinn von Fr. 384'000 aus, was gegenüber dem Budget einer positiven Abweichung von Fr. 100'000 entspricht. Die nicht beitragsberechtigten Angebote erzielten einen Gewinn von Fr. 343'000, die beitragsberechtigten Angebote dagegen erlitten insgesamt einen Verlust von Fr. 364'000.

Die Betriebsrechnung 2008 schliesst gegenüber dem Vorjahr mit höheren Kosten von Fr. 0.61 Mio. ab, was insbesondere auf den höheren übrigen Sachaufwand für die Liegenschaftssteuer Celerina (Fr. 0.82 Mio.), die höheren Energie- und Wasserkosten (Fr. 0.21 Mio.), den höheren Haushaltsaufwand (Fr. 0.13 Mio.) und Lebensmittelaufwand (Fr. 0.12 Mio.) zurückzuführen ist. Dagegen sanken die Kosten für die Anlagenutzung (Fr. 0.53 Mio.), der Büro- und Verwaltungsaufwand (Fr. 0.22 Mio.) und die Abschreibungen (Fr. 0.21 Mio.).

Der operative Ertrag (ohne den Verkauf der Liegenschaft Sonnhalde Celerina im Vorjahr) blieb mit Fr. 75.9 Mio. gegenüber dem Vorjahr (Fr. 75.8 Mio.) praktisch unverändert. Durch den Wegfall der Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV stiegen die Kantonsbeiträge und die Kostgelder der Versorger. Die Beiträge des Bundesamtes für Justiz stiegen im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 0.11 Mio.

Bilanz

Die Bilanzsumme sank gegenüber dem Vorjahr um Fr. 7.5 Mio., wobei das Umlaufvermögen insgesamt um Fr. 19.2 Mio. abgenommen hat, das Anlagevermögen jedoch um Fr. 11.7 Mio. angestiegen ist. Begründet ist diese Abnahme des Umlaufvermögens in erster Linie durch die Abnahme der Forderungen gegenüber Kantonen, da viele Restdefizite der Jahre 2004 – 2006 abgerechnet werden konnten. Zudem bestand im Vorjahr noch eine hohe Restforderung aus dem Verkauf der Liegenschaft Sonnhalde Celerina. Die Zunahme des Anlagevermögens ist auf die Aktivierung der Sanierungs- und Baukosten der Heime Rötel, Heimgarten, Heizenholz und Rosenhügel zurückzuführen.

Auf der Passivseite fällt der geringere Fremdkapitalanteil von Fr. 8.9 Mio. auf, was im Zusammenhang mit der Verrechnung der Vorauszahlungen der Kantone an die nun abgerechneten Restdefizite der Vorjahre steht. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Zürich stiegen um Fr. 4 Mio. infolge der höheren Beanspruchung des niederverzinslichen Baudarlebens (Fr. 16 Mio.). Hingegen konnte das Pensionskassen-Darlehen vollständig getilgt (Fr. 6.8 Mio.) und die Kontokorrentschuld um Fr. 5.1 Mio. abgebaut werden.

Das Fondskapital nahm insgesamt um Fr. 0.7 Mio. ab. Der Rückgang ist auf die Umbuchung des Baufonds in das Eigenkapital zurückzuführen (Fr. 1.7 Mio.). Der Anstieg des Baufonds Rosenhügel um Fr. 1.0 Mio. ergab sich durch eine weitere Spende von Fr. 1.5 Mio. und eine Entnahme von Fr. 0.5 Mio. für das Bauprojekt. Die restlichen knapp Fr. 60'000 sind auf verschiedene kleinere Spenden zurückzuführen.

Das Eigenkapital stieg – insbesondere durch die Umbuchung des Baufonds in das Eigenkapital – um 2.2 Mio. auf rund Fr. 176.2 Mio.

Christian Etter
Leiter Finanzen und Administration

Spenden 2008

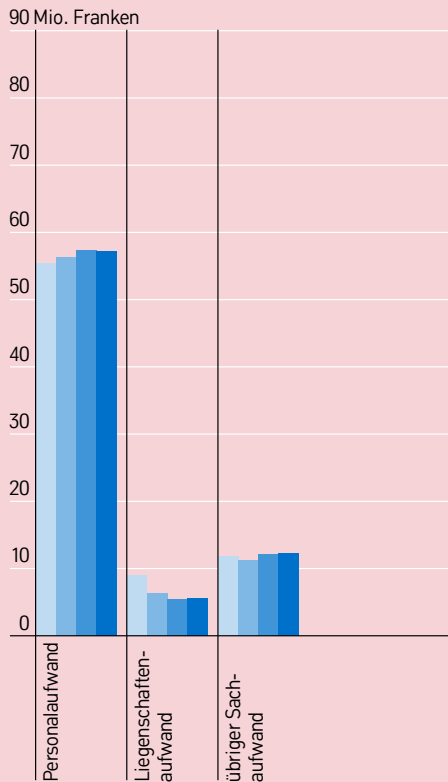
25

Adventsmarkt Schulhaus Goldbach, Küsnacht
Beatrice Indrist, Urdorf
Bill Siegfried, Getränke AG, Affoltern a.A.
Blum Haustechnik AG, Zürich
Bosshard Keramische Wand- und Bodenbeläge, Uitikon
Brandenberger Y. und Müller R., Embrach
Broger Stiftung, St. Gallen
Buchverlag Zürcher Oberland, Wetzikon
Dr. Regula Hoch-Frei, Zürich
Elektro Bär AG, Küsnacht
Elisabeth Ganzer, Schlieren
Evang. Ref. Kirchgemeinde, Brittnau
Gasser Gerloff Gerhard, Uitikon Waldegg
Golfclub Nuolen, Wangen
Guisep Fry, Hotel Restaurant Uto-Kulm, Uetliberg
Guliani Hans Peter, Churwalden
Günthardt Rudolf, Küsnacht
H. Maeder AG, Zürich
Helbling Marianne und Camenzind Peter, Küsnacht
Hug Erika, Zumikon
Jolanda Hausherr-Natsch, Buchs
Jörg Büsch, Zürich
Kessler Nicholas Eric, Küsnacht
Lakeside School, Küsnacht
Linde-Carosserie AG, Zürich
Martin Hersberger, Küsnacht
Metallbaubeschläge AG, Urdorf
Noma-Hilfe-Schweiz, Erlenbach
Norbert Wilhelm, Küsnacht
Otto Fischer AG, Zürich
Pinsker Erwin, Zumikon
Schmid Franz, Zürich
Schweizer Winter- und Familienhilfe, Küsnacht
Siemens Schweiz AG, Zürich
St. Nikolausgesellschaft, Küsnacht
Swatch the Club, Biel
Textile Agency, Forch-Aesch
Vögele Martina und Jochem Carsten, GE Money Bank, Zürich
Zollingerheim, Forch

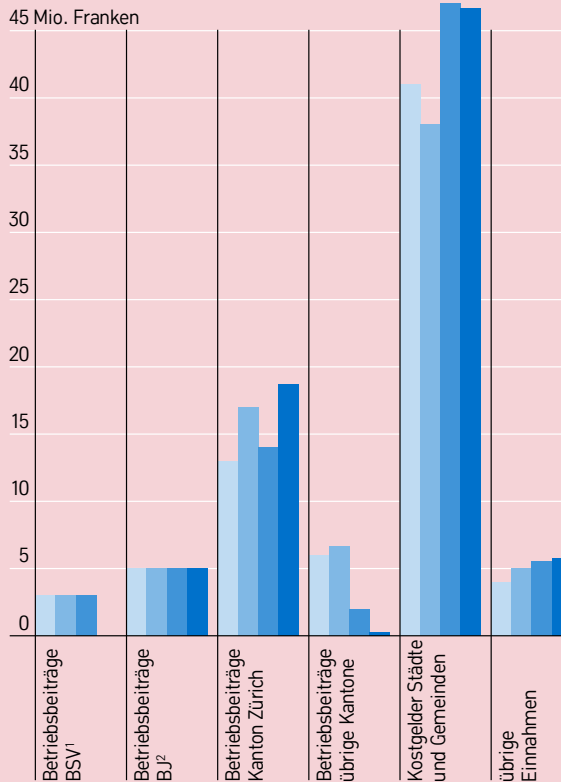
Diverse Bar- und Naturalspenden

Wir danken den vielen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich für ihr Engagement zugunsten der Kinder und Jugendlichen. Sie ermöglichen immer wieder Projekte und Aktivitäten, die sonst Wünsche bleiben müssten.

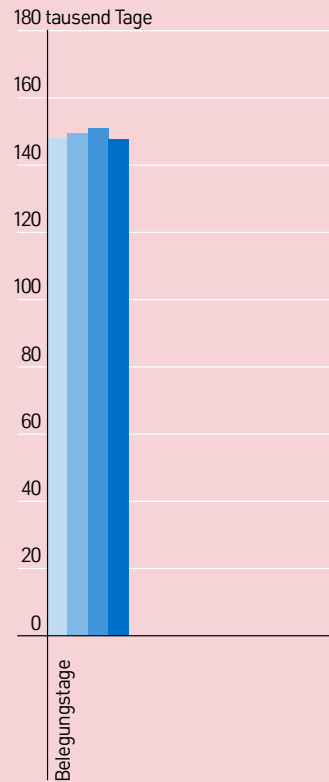
Kostenstruktur



Finanzierung

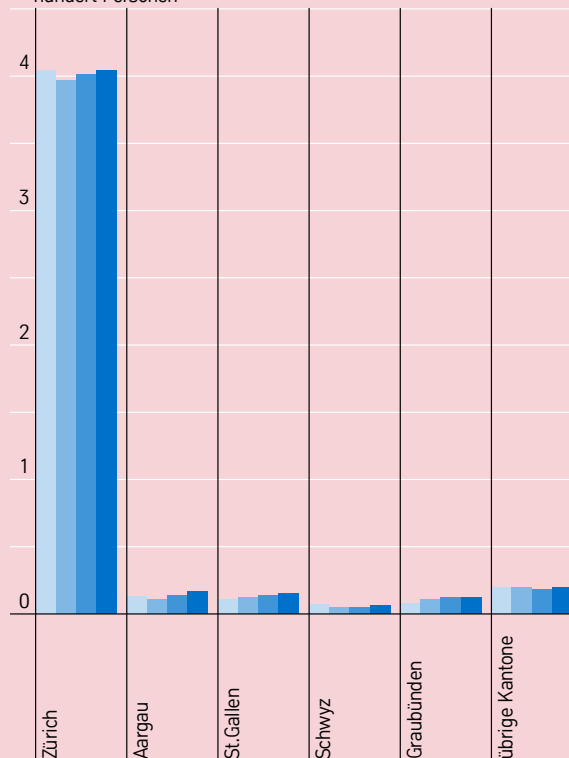


Belegungstage



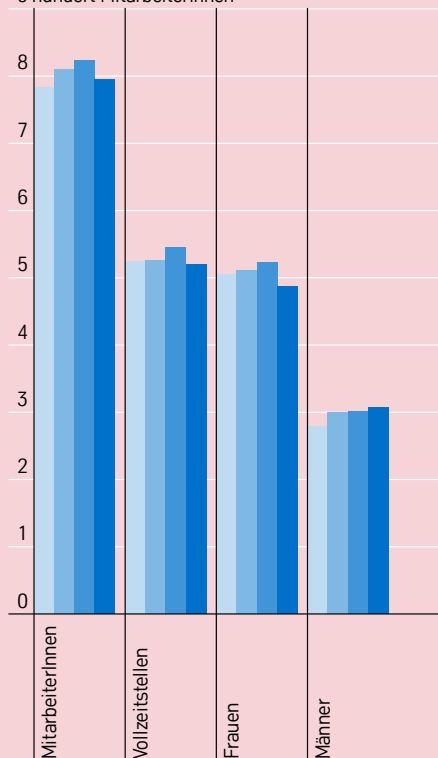
Herkunft der betreuten Kinder und Jugendlichen

hundert Personen



Personalbestand

9 hundert MitarbeiterInnen



- Geschäftsjahr 2008
- Geschäftsjahr 2007
- Geschäftsjahr 2006
- Geschäftsjahr 2005

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen
² Bundesamt für Justiz

Stiftungsrat

Monika Weber, lic. phil.*
alt Stadträtin Stadt Zürich;
Präsidentin

Katharina Prelicz-Huber, Prof.*
Nationalrätin, Dozentin Hochschule Luzern –
Soziale Arbeit; Vizepräsidentin

Thomas Bachofen
Leiter Sozialzentrum Albisriederhaus
Stadt Zürich

Urs Berger
Schulpräsident Zürich Waidberg

Susann Birrer, lic. phil.
Chefin Infostelle Stadtpolizei Zürich,
Mitglied der Sozialbehörde

Hansjürg Diener
dipl. Bauingenieur ETH

Gerold Lauber, lic. iur.
Stadtrat, Vorsteher Schul- und Sport-
departement Stadt Zürich

Madeline-Claire Levis, Dr.*
Rechtsanwältin, Unternehmensberaterin
(† 3.11.2008)

Thomas Manhart, Dr. iur.
Amtsleiter Amt für Justizvollzug Kanton
Zürich

Susanna Rusca Speck
Kantonsrätin, Mitglied der Kommission
Bildung und Kultur, Sozialpädagogin

Beat Sigg (seit 1.1.2009)
Direktor Hotel Eden au Lac, Zürich

Ursula Silberschmidt Vecellio (*seit 1.10.2008)
Unternehmerin

Geschäftsleitung

Theo Eugster
Geschäftsführer

Kurt Huwiler, Dr. phil.
Leiter Produkte und Angebotsentwicklung

Christian Etter
Leiter Finanzen und Administration

Heime in der Stadt Zürich

Altenhof
 Sozialpädagogische Wohngruppe
 für junge Frauen
 8008 Zürich
 Leitung: Suzanne Coendet

Florhof
 Krisenintervention für Schulpflichtige
 8001 Zürich
 Leitung: Benedikt Kuhn

Gfellergut
 Sozialpädagogisches Zentrum
 8051 Zürich
 Leitung: Hansueli Zellweger

Heizenholz
 Wohn- und Tageszentrum
 8049 Zürich
 Leitung: Roger Kaufmann

Neumünsterallee
 Sozialpädagogische Wohngruppen für Kinder
 8008 Zürich
 Leitung: Dieter Müller (bis 31.7.2008)
 Stefan Wyss (ab 1.8.2008)

Obstgarten
 Sozialpädagogik für Jugendliche und junge
 Erwachsene
 8037 Zürich
 Leitung: Günther Endrass, Dr. (bis 31.3.2008)
 Nicole Graf (ab 1.4.2008)

Riesbach
 Krisenintervention für Jugendliche
 8008 Zürich
 Leitung: Reto Heimgartner (bis 30.4.2009)
 Benedikt Kuhn (ab 1.5.2009)

Rötel
 Sozialpädagogik für Kinder und Familien
 8037 Zürich
 Leitung: Günther Endrass, Dr. (bis 31.3.2008)
 Katharina Hildebrand (ab 1.6.2008)

Sonnenberg
 Sozialpädagogische Wohngruppen
 und Schlaufenschule
 8032 Zürich
 Leitung: Hanspeter Naef (bis 31.3.2009)
 Lilach Bienz (ab 1.6.2009)

Heime im Kanton Zürich

Burghof
 Pestalozzi-Jugendstätte
 8157 Dielsdorf
 Leitung: Daniel Kübler

Fennergut
 Kinder- und Jugendheim, Kinderkrippe
 8700 Küsnacht
 Leitung: Theres Kaltenrieder

Heimgarten
 Schulinternat
 8180 Bülach
 Leitung: Christina Beer

Ringlikon
 Schulinternat
 8142 Uitikon-Waldegg
 Leitung: Werner Forster

Villa RA
 Schulheime Redlikon Aathal
 8712 Stäfa und 8607 Aathal-Seegräben
 Leitung: Jürg Hofer (bis 30.4.2009)
 Rita Zbinden (ab 1.5.2009)

Heime in der übrigen Schweiz

Rosenhügel
 Heilpädagogisches Schulinternat
 9107 Urnäsch
 Leitung: Emil Hüberli

Schulinternat Flims
 7018 Flims-Waldhaus
 Leitung: Werner Graf (bis 31.7.2009)
 Gabriela Scherer-Hug (ab 1.8.2009)

Sonnhalde
 Oberstufeninternat
 7505 Celerina
 Leitung: Beatrice Kopania
 (geschlossen 31.7.2008)

Stiftungszweck

Die Stiftung führt ein differenziertes und qualitativ hochstehendes Angebot an stationären und teilstationären sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen. Sie verfolgt das Ziel, junge Menschen mit beeinträchtigten Entwicklungschancen (...) auf dem Weg in ein sinnerfülltes und selbständiges Leben zu unterstützen und namentlich auf das Berufsleben vorzubereiten (Auszug aus der Stiftungs-urkunde).

Heime

510 Plätze für Kinder und Jugendliche beider Geschlechter in 16 Heimen
– Kanton Zürich 14 Heime
– Kanton Graubünden 1 Heim
– Kanton Appenzell AR 1 Heim
372 Plätze Vollbetreuung
138 Plätze Teil-/Tagesbetreuung

Zielgruppen

- Kinder ab Kindergartenalter, Jugendliche und junge Erwachsene beider Geschlechter mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung (Heilpädagogisches Schulinternat Rosenhügel, Urnäsch)

Leistungen

- Sozialpädagogische Betreuung und Förderung während des Aufenthalts in einem Wohnheim, in einer Wohngruppe oder im betreuten Einzelwohnen
- Sozialpädagogische Betreuung und Förderung sowie schulische Ausbildung gemäss den Lehrplänen der Volksschule während des Aufenthalts in einem Schulheim (Rosenhügel lehrplanbefreit)
- Sozialpädagogische Betreuung und Förderung sowie Berufsausbildung während des Aufenthalts in einem Jugendheim
- Abklärungen während befristeter Aufenthalte in einer Beobachtungsstation
- Stationäre Krisenintervention

Bei Bedarf arbeiten wir mit Fachkräften verschiedener Bereiche zusammen (medizinische Abklärungen, Therapien, Förderung der Sprachentwicklung, der Psychomotorik u.a.).

Krippen

80 Plätze für Vorschulkinder in Zürich und Küsnacht

Mutter-Kind-Wohngemeinschaft

Angebot für Frauen und ihre Kinder in Not-situationen (Überforderung in der Mutterrolle, Trennungssituation, psychische oder soziale Krise, Integrationsprobleme). Die Frauen erhalten psychologische und soziale Unterstützung. Für kleine Kinder steht eine Kinderkrippe zur Verfügung. Der Aufenthalt dauert einige Monate bis maximal ein Jahr.

SPFA

Sozialpädagogische Familienarbeit bildet ein zeitlich begrenztes Unterstützungsangebot zu Hause bei Familien in schwierigen Lebens-situationen. Überforderungs- oder Konfliktsituationen sollen entschärft, die Eigenkräfte der Familienmitglieder gestärkt sowie neue Handlungsspielräume geöffnet werden.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.zkj.ch

Impressum**Herausgeberin**

Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime

Beiträge und Redaktion

Barbara Raulf, lic. phil. I, Mitarbeiterin der Schweizerischen Fachstelle für das Pflegekinderwesen, Pflegekinder-Aktion Schweiz
Sandra Stössel, lic. iur., Projektleiterin Kindeswohl/Kinderrechte, Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion Kanton Zürich
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung

Fotos

Roth & Schmid, Zürich

Fotorequisiten

Alle Stühle (ausgenommen Seite 16) wurden uns freundlicherweise von der Firma Hodel, Genossenschaft für Möbel und Innenausbau, Neumarkt 8, 8001 Zürich, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Konzept und Gestaltung

Girardin Creative Consulting, Zürich
www.girardin.ch
Michel Girardin, Armin Küste,
Janna Kunstreich, Konzept
Richard Litscher, Gestaltungskonzept

Lithos und Druck

LD Lichtdruck AG, Dielsdorf

Wir danken den SozialpädagogInnen, ErzieherInnen und Kindern vom FEST Rötel und der Krippe Rötel ganz herzlich, dass sie beim Fotoshooting mitgemacht haben: Meret, Ada, Jonathan, Terence, Chris, Mike, Saranda, Christina Moyano, Veronika Prenrecaj, Jaqueline Burkschat, Noemi Blumenthal, Olivier Soligo und Nik Mürschberger.



Altenhof. Sozialpädagogische Wohngruppe für junge Frauen, Zürich.
Burghof. Pestalozzi-Jugendstätte, Dielsdorf.
Fennergut. Kinder- und Jugendheim, Kinderkrippe, Küsnacht.
Florhof. Krisenintervention für Schulpflichtige, Zürich.
Gfellergut. Sozialpädagogisches Zentrum, Zürich.
Heimgarten. Schulinternat, Bülach.
Heizenholz. Wohn- und Tageszentrum, Zürich.
Neumünsterallee. Sozialpädagogische Wohngruppen für Kinder, Zürich.
Obstgarten. Sozialpädagogik für Jugendliche und junge Erwachsene, Zürich.
Riesbach. Krisenintervention für Jugendliche, Zürich.
Ringlikon. Schulinternat, Uitikon-Waldegg.
Rosenhügel. Heilpädagogisches Schulinternat, Urnäsch.
Rötel. Sozialpädagogik für Kinder und Familien, Zürich.
Schulinternat Flims. Flims.
Sonnenberg. Sozialpädagogische Wohngruppen und Schlaufenschule, Zürich.
Villa RA. Schulheime Redlikon und Aathal, Redlikon-Stäfa.